



Kundeninformation zur Beschränkung von Diisocyanaten unter REACH

Stand: Januar 2022

1. Hintergrund

Im August 2020 wurde die Beschränkung von Diisocyanaten im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.

Grundlage der Beschränkung ist die nachgewiesene allergene Wirkung von Diisocyanaten über Hautkontakt (Dermatitis) und Inhalation (Asthma). Isocyanate werden in der Farbenindustrie als Härterkomponente für sogenannte 2-Komponentensysteme, z.B. für Dichtmassen, Klebstoffe, Beschichtungen und Druckfarben eingesetzt. Diese Härterkomponenten enthalten in der Regel Diisocyanate als Restmonomere und fallen deshalb unter die Beschränkung.

Beschichtungsstoffe auf Basis von wasserverdünnbaren Polyurethandispersionen und PU (verstärkte) Alkydharzsystemen sind - überwiegend - nicht betroffen. Durch diese Beschränkung sollen industrielle und gewerbliche Verwender von Diisocyanaten vor berufsbedingten Erkrankungen wie Dermatitis oder Asthma geschützt und somit die Anzahl an Berufserkrankungen reduziert werden. Jedoch ist die Herstellung und Verwendung von Diisocyanaten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich.

2. Was legt die Beschränkung fest?

Die Beschränkung gilt für Diisocyanate an sich, sowie für Diisocyanate in Gemischen ab einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent. Dieser Grenzwert darf dabei auch durch eine Kombination mehrerer Diisocyanate nicht überschritten werden.

Die Beschränkung sieht vor, alle Arbeitnehmer, die mit dem Stoff umgehen, ausreichend über die Risiken der Stoffe und über die Möglichkeiten der Risikominimierung zu informieren. Dies soll über regelmäßige Schulungsmaßnahmen realisiert werden. Die Schulungsverpflichtung beim Umgang mit Diisocyanaten und diisocyanthaltigen Produkten betrifft sowohl die Hersteller als auch die Anwender diisocyanthaltiger Beschichtungen. Dabei beschreibt die Beschränkung erstmals auch das Mindestmaß an Umfang und Inhalt dieser Schulungsmaßnahmen. Hierzu gehören unter anderem Stoffeigenschaften, Verwendungsbedingungen, Reinigung und Entsorgung, persönliche Schutzausrüstung, Produktkennzeichnung und vor allem Risikominimierungsmaßnahmen. Die Schulungen sollen durch eine sachkundige Person durchgeführt und die Schulungsmaßnahmen dokumentiert werden. Arbeitnehmer sollen diese Schulung alle fünf Jahre wiederholen.

Lack- und Druckfarbenhersteller, die Gemische mit Diisocyanaten mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent vertreiben, müssen also sicherstellen, dass ihre Kunden über die Schulungsverpflichtung informiert sind und wo die beschriebenen Schulungsmaterialien - in der entsprechenden Landessprache, in die das Gemisch geliefert wird - zugänglich sind.

Ist eine Beschichtung betroffen, so wird auf der Verpackung bzw. dem Etikett die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht:

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

3. Welche wichtigen Fristen sind zu beachten?

Bis zum **24. Februar 2022** muss dieser Hinweis auf den Produkten angebracht und die Arbeitnehmer über die bevorstehenden Schulungsmaßnahmen informiert werden.

Ab **24. August 2023** dürfen Diisocyanate über 0,1 Gewichtsprozent nur noch hergestellt, vertrieben und verwendet werden, wenn die erforderlichen Schulungen der Mitarbeiter erfolgt und dokumentiert sind. Arbeitgeber müssen Aufzeichnungen über die Schulung ihrer Mitarbeiter führen. Alle fünf Jahre ist eine Auffrischung der Schulung erforderlich.

4. Wo finde ich Zugang zu entsprechenden Schulungsmaterialien?

Die Beschränkung sieht vor, dass die Rohstoffhersteller diese Schulungsmaterialien bereitstellen. Die Herstellervereinigung ISOPA/ALIPA hat daher mit allen beteiligten Industriezweigen zusammen eine Internetplattform als Basis für die Schulungsmaßnahmen erstellt. Diese ist in deutscher Sprache über <https://safeusediisocyanates.eu/> bzw. <https://safeusediisocyanates.eu/de/> erreichbar, weitere Amtssprachen werden folgen.

Über die Plattform sind sowohl Online-Einzelschulungen als auch Vor-Ort-Schulungen möglich, auch kann hierüber eine Trainerlizenz erworben werden. Über erfolgreich abgeschlossene Schulungen werden Zertifikate ausgestellt.

Die Schulungen müssen nicht verpflichtend über die ISOPA/ALIPA Plattform erfolgen, wenn andere Systeme in den Firmen etabliert sind und den in der Beschränkung genannten Schulungsinhalt liefern. Gleichwohl finden Kunden hier die entsprechenden Schulungsmaterialien zukünftig in allen europäischen Amtssprachen.

5. Was ist noch zu beachten?

Die Schulung entbindet nicht von den rechtlichen Vorgaben der Unterweisung nach § 14 GefStoffV. Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird die TRGS 430 "Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen" dahingehend aktualisieren.

6. Wo finde ich weitere Informationen?

Sollten Sie oder Ihre Kunden weitere Fragen zur Schulungsplattform der Rohstoffhersteller und ihren Funktionen haben, steht Ihnen ein Help-Center

online über <https://www.safeusediisocyanates.eu/help-center> oder per E-Mail an main@isopa.org

zur Verfügung.

Bei Fragen zur Beschränkung können Sie sich auch gerne an die zuständige Referentin im VdL wenden:

Frau Aline Rommert
Referentin Produktsicherheit
**Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e. V.**
Tel.: 069 2556-1705
E-Mail: rommert@vci.de